
Gemeindeversammlung

Protokoll der Gemeindeversammlung Zuchwil
vom Montag, 7. Dezember 2020, 19:30 bis 21:55 Uhr

Vorsitz	Hug Stefan, Gemeindepräsident	
Protokoll	Blum Irene, Gemeindeschreiberin	
Stimmzähler	Mathys Rolf, Sektor A Schärlig Swen, Sektor C	Auderset Renate, Sektor B Janowsky Babette, Sektor D
Anwesend	63 Stimmberechtigte	
Presse	Byland Urs, Solothurner Zeitung	

Traktanden

1	Räumliches Leitbild; Genehmigung	Beschluss-Nr. 50
2	Repla: Kostenbeteiligung 2021 - 2024	Beschluss-Nr. 51
3	WARESO; Kauf von CHF 600'000.00 Aktien	Beschluss-Nr. 52
4	Musikschule; Erwachsenenunterricht	Beschluss-Nr. 53
5	Planungsausgleichsreglement; Genehmigung	Beschluss-Nr. 54
6	Stipendienreglement; Aufhebung	Beschluss-Nr. 55
7	Feuerwehrreglement; Teilrevision §§ 8, 11, 65 + 71	Beschluss-Nr. 56
8	Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen; Totalrevision	Beschluss-Nr. 57
9	Gebührentarif; Teilrevision Positionen 128.12, 128.2, 128.21, 128.3, 128.31, 128.32, 128.33, 641.2, 642, 743.11 +745	Beschluss-Nr. 58

- | | | |
|----|---|------------------|
| 10 | Gemeindeordnung, Teilrevision; neuer § 86 bis | Beschluss-Nr. 59 |
| 11 | Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses | Beschluss-Nr. 60 |
| 12 | Mitteilungen | Beschluss-Nr. 61 |

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irene Blum

Feststellungen

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden.

Die Akten haben, ebenfalls wie vorgeschrieben, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeversammlung wird durch Gemeindepräsident Stefan Hug mit den vorgenannten Feststellungen sowie mit dem Hinweis auf verschiedene andere Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung (§§ 12 bis 45) eröffnet.

Stimmberechtigte

Die Sitzungsleitung verweist die Nicht-Stimmberechtigten auf die Zuschauerplätze. Gemäss Art. 282 StGB kann die unbefugte Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung bestraft werden.

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

Abtretungspflicht

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

Leitung der Verhandlungen

Wer mit einem Entscheid der Verhandlungsleitung nicht einverstanden ist, muss sich sogleich bei der Versammlung beschweren. Diese entscheidet unverzüglich.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird durch die Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.

Beschluss-Nr. 50 - Räumliches Leitbild; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Der Ortsplaner (WAM Planer und Ingenieure AG Solothurn) hat zusammen mit der Plako, der Abteilung Bau und Planung, der Politik und der Bevölkerung (Informationsanlass und öffentliche Mitwirkung) das „Räumliche Leitbild“ (RLB) unter Einbezug der Stellungnahme des Amtes für Raumplanung erarbeitet.

Als neues ergänzendes Dokument wurde während der Arbeitsphase zusätzlich ein «Erläuterungsbericht mit Quartieranalyse» zum «Grundlagenbericht» erstellt.

Chronologie ohne Vorbereitungssitzungen:

17. Juni 2019	Info Anlass Behörden, offen für die Bevölkerung
12. Nov. 2019	Verabschiedung Entwurf RLB durch PLAKO zu Hd. GR
19. Dez. 2019	Behandlung im GR
20. Jan. 2020	Informationsanlass Bevölkerung und Start «Öffentliche Mitwirkung»
20. Jan.-14. Febr.	Dauer Öffentliche Mitwirkung (Mitwirkungsbericht)
10. Febr. 2020	Sitzung mit ARP zum Start Stellungnahme mit S. Peter, C. Stauffiger
10. März 2020	PLAKO Behandlung Mitwirkungsbeiträge + Radwegnetz 1. Sitz.
05. Mai 2020	PLAKO Behandlung Mitwirkungsbeiträge + Radwegnetz 2. Sitz.
02. Sept. 2020	Kantonale Stellungnahme zum «Räumlichen Leitbild»
08. Sept. 2020	PLAKO 1. Behandlung Rückmeldung Stellungnahme ARP
13. Okt. 2020	PLAKO Behandlung überarbeiteter Entwurf RLB
27. Okt. 2020	PLAKO Reservetermin Verabschiedung RLB zu Hd. GR
12. Nov. 2020	GR Beschluss RLB zu Hd. GV
07. Dez. 2020	Gemeindeversammlung Beschluss RLB

ERWÄGUNGEN

Es gibt mit dem «Räumlichen Leitbild» noch vier weitere Dokumente, die während dem Prozess erstellt wurden. Sie dienen dazu, die speziellen Themenbereiche besser zu verstehen.

Dokumente: → Dokumente auf Homepage der EG Zuchwil verfügbar!

1. Räumliches Leitbild Stand Planungskommission vom 23. Oktober 2020 (Genehmigung GV)
2. Mitwirkungsbericht der öffentlichen Mitwirkung (GR Genehmigung, nicht an GV)
3. Erläuterungsbericht mit Quartieranalyse (orientierend)
4. Grundlagenbericht (orientierend)
5. Stellungnahme ARP kommentiert

1. Räumliches Leitbild

Gemäss §9 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes enthält das «Räumliche Leitbild» die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und damit die Zielrichtungen für die nachfolgende Nutzungsplanung. Die Bevölkerung kann sich dazu äussern. Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Leitbild behördenverbindlich.

Die ausführliche Stellungnahme des ARP vom 2. September 2020 ist teilweise in das «Räumliche Leitbild» (RLB) eingeflossen.

Das «Räumliche Leitbild» unterscheidet sich stark vom Leitbild der im Jahre 2003 genehmigten Ortsplanrevision.

Leitsätze des RLB

- Grundlegende Leitsätze
- Leitsätze zur Umwelt
- Leitsätze zur Siedlungsentwicklung
- Leitsätze zu den Arbeitsgebieten
- Leitsätze zu Verkehr und Mobilität

Zu jeder Karte im «Räumlichen Leitbild» sind die behördenverbindlichen Leitsätze zugeteilt.

2. Mitwirkungsbericht

Der Mitwirkungsbericht der öffentlichen Mitwirkung muss vom Gemeinderat genehmigt werden. Anschliessend wird den Mitwirkenden anonym das ganze Dokument zugestellt.

Im Mitwirkungsbericht gibt es vier Spalten:

- Mitwirkungseingabenummer (anonymisiert)
- Inhalt der Eingabe
- Haltung Planungskommission und Gemeinderat
- Massnahme / Änderung am «Räumlichen Leitbild»

3. Erläuterungsbericht mit Quartieranalyse

Das eigenständige Dokument «Erläuterungsbericht» ist als Ergänzung und zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes «Räumliches Leitbild» erstellt worden.

Die Erläuterungen zur Quartieranalyse wurden auf Grund der Stellungnahme des ARP erstellt.

Was ist im Erläuterungsbericht mit Quartieranalyse enthalten.

3.1. Erläuterungen:

- Ausgangslage
- Umwelt
- Siedlungsentwicklung
- Arbeitsgebiete
- Verkehr und Mobilität

3.2. Quartieranalyse

- Quartier Unterfeld
- Quartier Birchi
- Quartier Waldegg
- Quartier Blumenfeld
- Quartier Brunnmattstrasse
- Quartier Pisoni
- Quartier Drosselweg
- Quartier Brunnackerweg
- Quartier Schmiedenweg
- Quartier Stauffacherweg
- Zentrum Erhalt
- Zentrum Entwicklung

4. Grundlagenbericht

Das Dokument Grundlagenbericht ist sehr umfangreich. Was ist im Grundlagenbericht enthalten:

4.1. Übergeordnete Planungen Konzepte

Kantonaler Richtplan

Agglomerationsprogramm Solothurn

Raumentwicklungskonzept REK Wasseramt

Vernetzungsprojekt Wasseramt

4.2. Kommunale Planungen Konzepte

Rechtskräftige Nutzungsplanakten
Spezialplanung «Riverside» mit Teilleitbild
Leitbild der Einwohnergemeinde Zuchwil (politisch)

4.3. Statistische Grundlagen

Bevölkerungsentwicklung Bevölkerungsstruktur
Entwicklung Siedlungsgebiet
Arbeitsplätze Beschäftigte
Pendlerstatistik

4.4. Weitere Grundlagen und Karten

- Verkehr Mobilität
- Natur- und Landschaftsschutz
- Denkmalschutz
- Gewässer
- Gefahrenkarten
- Landwirtschaft

5. Stellungnahme Amt für Raumplanung vom 2. September 2020 kommentiert

Die einzelnen Punkte der Stellungnahme wurden durch den Ortsplaner direkt im Dokument kommentiert.

Der GR verabschiedete das Räumliche Leitbild mehrheitlich an seiner Sitzung vom 12.11.2020.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt das «Räumliche Leitbild».

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Michael Vescovi: In der Präsentation steht: Zuchwil unterstützt die Anbindung Bahnweg an den HB Süd/RBS für den Veloverkehr im Rahmen des Studienauftrags und GPs zum HB Süd. Der Gemeinderat (GR) hat eine Beteiligung von CHF 100'000.00 gerade verworfen. Man geht das ganze passiv an. **Stefan Hug:** Der GR genehmigte den Planungskredit grossmehrheitlich nicht. Man teilte mit, dass es nicht verhältnismässig wäre, eine Unterführung zu erstellen, welche 4 - 6 Mio. kostet. Grundsätzlich kommunizierten wir, dass, wenn Veloparkplätze erstellt würden, wir uns an den Kosten beteiligten, damit wir unsere Fahrräder dort abstellen können. Je nachdem müssten wir solche Fragen im GR weiter behandeln. Im Lenkungsausschuss sind wir nicht mehr vertreten.

Günther Thalmann: Zuchwil besitzt 6.5 Hektaren Fläche zur Überbauung für öffentliche Bauten. Ist das korrekt? **Peter Baumann:** Ja, Grabacker usw. **Günther Thalmann:** Es gibt in Zuchwil 2 Landwirtschaftsbetriebe. Der eine ist ein Vollerwerbs-, der andere ein Nebenerwerbsbetrieb. Geht die Fläche neben dem Sportzentrum an Hobby und Freizeit, so ist der andere Landwirtschaftsbetrieb auch kein Gewerbe mehr, sondern ein Nebenerwerbsbetrieb, zu

klein für die Zukunft. **Stefan Hug**: Es handelt sich um eine komplexe Materie. Weitere Berichte können jederzeit auf der Gemeinde oder im Internet eingesehen werden.

BESCHLUSS; grossmehrheitlich Ja, einige Nein, 1 Enthaltung
Die Gemeindeversammlung genehmigt das «Räumliche Leitbild».

Beschluss-Nr. 51 - Repla: Kostenbeteiligung 2021 - 2024

AUSGANGSLAGE

Die aktuell gültige Vereinbarung stammt aus dem Jahr 2017. Zuchwil erhält CHF 193'000.00 jährlich für die Kunsteisbahn. Leider kommen nicht alle repla-Gemeinden ihren Verpflichtungen nach. Deshalb erreichen wir das Planungssoll nicht. Dennoch sind die eingegangenen Beträge markant höher, als die für den Fond der Kunsteisbahn einbezahlten Gelder bis 2016.

2015: 110'804.--

2016: 108'673.--

2017: 181'925.-- (1. Jahr der aktuellen Vereinbarung der Kostenbeteiligung)

2018: 179'950.-- (2. Jahr der aktuellen Vereinbarung der Kostenbeteiligung)

2019: 173'454.-- (3. Jahr der aktuellen Vereinbarung der Kostenbeteiligung)

2020: 172'000.-- (4. Jahr der aktuellen Vereinbarung der Kostenbeteiligung Budget 2020)

In diesem Jahr ist also die neue Vereinbarung 2021-2024 zu beschliessen. Der repla-Vorstand hat die Weiterführung des Status quo (Höhe der Beiträge, Kreis der beitragsberechtigten Institutionen).

ERWÄGUNGEN

Hinweis auf die Unterlagen: → Dokumente auf Homepage der EG Zuchwil verfügbar!

- Kurzbericht „Analyse Periode 2017 - 2020“ mit Tabellen.
- Vereinbarung für die Jahre 2021 - 2024

Anpassungen sind einzig in Bezug auf die Aktualisierung der Bevölkerungszahlen erforderlich. Zusätzliche Informationen sind hier zu finden:

<http://www.repla-rsu.ch/index.php/projekte.html>

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 27.08.2020 einstimmig eine Fortführung des regionalen Finanzierungsmodells 2021 – 2024 z. Hd. der GV.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt eine Fortführung des regionalen Finanzierungsmodells 2021 – 2024.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkung

BESCHLUSS; einstimmig

Die Gemeindeversammlung genehmigt eine Fortführung des regionalen Finanzierungsmodells 2021 – 2024.

Beschluss-Nr. 52 - WARESO; Kauf von CHF 600'000.00 Aktien

AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat fasste zur Thematik „Erhöhung Aktienkapital“ der WARESO am 14. November 2019 den folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für Variante 3 (Aktienkapitalerhöhung durch die Regio Energie Solothurn). Eine Arbeitsgruppe prüft, wie viel Aktienkapital die Gemeinde Zuchwil übernehmen soll.

An gleicher Sitzung sicherte die Partneraktionärin der WARESO, die Regio Energie Solothurn (RES), der EG Zuchwil das Recht zu, das Aktienverhältnis wieder auf den ursprünglichen Stand im Verhältnis von 2 : 1 zu erhöhen. Die Aktien würden, wollte man dies erreichen, konkret also der RES wieder abgekauft.

Am 30. Januar 2020 setzte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe (Kurt Tschui, Philippe Weyeneth, Peter Baumann, Michael Marti und Stefan Hug) ein, welche der Frage nachgehen sollte, ob und in welcher Höhe sich die EG Zuchwil an der AK Erhöhung der WARESO beteiligen will. Die RES ist bereit, von den insgesamt CHF 3 Mio. Aktienkapital CHF 1 Mio. an die EG Zuchwil abzutreten.

Aus präsidentlicher Sicht seitens der EG Zuchwil geht es bei dieser Frage um ein lebenswichtiges Gut, um unser Trinkwasser nämlich. Wir sind in der glücklichen Lage, dafür sollten wir dankbar sein, jederzeit auf qualitativ gutes und vor allem auf genügend Trinkwasser zugreifen zu können. Damit wir dies tun können, wurde eine funktionierende Infrastruktur aufgebaut. Es handelt sich dabei um das übergeordnete Primärnetz, welches sich im Besitz der WARESO befindet sowie um das Sekundärnetz, welches nach wie vor der EG Zuchwil gehört. Aus zahlreichen Gründen macht der Wasserverbund Sinn. Umso mehr, als in diesen Tagen der Spatenstich zum Reservoir Königshof erfolgte. Dieser Neubau in Solothurn/Rüttenen ist für die WARESO bedeutsam, denn er liegt auf exakt gleicher Höhe wie das Reservoir Bleichenberg. Die gute Nachricht: Dieses Gebäude muss nicht durch die WARESO finanziert werden, wird jedoch in

die WARESO-Anlagen eingebracht. Es ist ein klares Bekenntnis der Stadt Solothurn zum gemeinschaftlichen Konstrukt der WARESO.

Deshalb und aus weiteren Gründen unterstütze ich eine namhafte Beteiligung der Einwohnergemeinde Zuchwil an der WARESO.

Die AG-WARESO schlägt dem Gemeinderat drei mögliche Varianten der Beteiligung an der WARESO vor:

Variante 1:

Status quo: Die EG Zuchwil behält CHF 100'000 als Aktienkapital an der WARESO. (Die RES besitzt CHF 2,9 Mio.)

Variante 2:

Das bestehende Darlehen von CHF 300 T wird in Aktienkapital umgewandelt. (EGZ CHF 400'000 RES CHF 2,6 Mio.)

Variante 3:

Das bestehende Darlehen wird in Aktienkapital umgewandelt. Per Gemeindeversammlungsbeschluss werden zusätzliche CHF 600 T als Aktienkapital von der RES zurückgekauft. (EGZ CHF 1 Mio., RES CHF 2 Mio.)

ERWÄGUNGEN

Folgende Fragen haben wir (AG-WARESO) dem Geschäftsführer der WARESO, Marcel Rindlisbacher, gestellt. Seine Antworten sind ebenfalls aufgeführt.

Frage 1:

Was bringt uns (Zuchwil, der Region) die WARESO?

Antwort 1a: Region:

- Die WARESO verfügt über wichtige Assets, welche auch der Region dienen können (mehrere Brunnen und Verbindungsleitungen). Zudem auch über fest angestellte Fachleute. Grundsätzlich ist die WARESO für die Wasserversorgung der Region damit eine mögliche Rückfallebene.
- Die WARESO kann auch SWG-Wasser zu anderen Verbrauchern durchleiten.
- Die WARESO/RES verfügt über drei einsatzbereite Grundwasserfassungen, welche jeder alleine Solothurn und Zuchwil versorgen könnte. Im ganz schlimmen Fall könnte der WARESO-Aktionär Zuchwil auch noch den Brunnen Rütifeld benutzen. (z.B. bei grossem Löschwasserbedarf)

Antwort 1b: Zuchwil

- Zuchwil kann von der starken Infrastruktur der WARESO profitieren. Der Wegfall des Zuchwiler Brunnen Rütifeld konnte ohne Neubau von den WARESO-Anlagen kompensiert werden.
- Zuchwil hat durch die WARESO einen starken Zugang zu unabhängigen Wasserdargeboten im Grundwasserstrom der Emme, im Grundwasserstrom der Aare und Bezug von Wasser aus Grenchen (z.B. Grenchenbergtunnel)
- Die Bereitstellung des Trinkwassers für Zuchwil ist für die Einwohnergemeinde Zuchwil im ordentlichen Betrieb ein Sorglos-Paket.
- Die WARESO hat das Branchen-Qualitätsmanagement für Zuchwil zugänglich gemacht.

- Die WARESO hat in der Chlorothalonil-Frage die Führung zumindest im oberen Kantonsteil übernommen und hat den SVGW sowie den Solothurnische Einwohnergemeindeverband eingeschaltet. Für die Pressemitteilungen (auch die des Kantons) wurde im Auftrag der WARESO jeweils von der Kommunikationsabteilung der Regio Energie Solothurn stark mitgearbeitet.
- Zuchwil kann über die WARESO bei Bedarf schnell auf die RES-Mitarbeiter zugreifen (7*24 Pikettorganisation). Die RES-Mitarbeiter sehen am RES-Leitstand den Betriebszustand der WARESO-Anlagen in Zuchwil.

Von gewissen dieser Punkte könnte Zuchwil auch profitieren, wenn sie statt Aktionärin nur «einfache» Voll-Wasserbezüglerin wäre.

Frage 2: Welche (zusätzlichen) Kosten hätte Zuchwil seit der Gründung derselben stemmen müssen, gäbe es die WARESO nicht?

Antwort 2:

Grundsätzlich ist die Wasserversorgung eine kostendeckende Organisation. Es darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Somit ist der Nutzen von Zusammenschlüssen bei Wasserversorgungen durch Skalierung und die Hebung von Synergiepotentialen zu suchen (Kostensenkung für alle). Eine nicht abschliessende Aufzählung von vermiedenen Kosten:

- Der Ersatz des Leitsystems Zuchwil wurde als Integration ins Leitsystem RES gelöst. Finanziert durch RES.
- Die notwendige Verstärkung für die Sprinkleranlage der Synthes innerhalb der Wasserversorgung Zuchwil konnte relativ günstig durch die ehemaligen Anlagen der RES gelöst werden. Ein Leitungsbau innerhalb der Wasserversorgung Zuchwil wäre da wohl merklich teurer geworden.
- Wäre in Zuchwil noch der Brunnen Rütifeld in Betrieb, hätte EGZ die Thematik Chlorothalonil selber bewältigen und nach Lösungen suchen müssen.
- Zuchwil hätte ohne WARESO einen neuen Brunnen benötigt. Die Kosten wären wohl grösser als 1 Mio CHF.
- Die Wasserversorgung 4.0 fusst gemäss dem AFU auf einer überregionalen Vernetzung, damit die Risikoprofile der verschiedenen Wasserdarangebote eben unterschiedlich sind. Diese Möglichkeit hat Zuchwil durch die WARESO schon heute und muss jetzt nichts investieren.
- Die Sofortmassnahmen zum Chlorothalonil wären vor der WARESO zu 100% zulasten der EGZ gegangen. Wir haben nun beide ex-EGZ-Pumpen im Hauptpumpwerk Aarmatt ersetzt und passen jetzt das Leitsystem sowie die Steuerung an. Schon nur die beiden Pumpen verursachen Materialkosten um die CHF 50'000. Der Einbau erfolgte günstig durch RES Personal. Die Softwareanpassungen sind erfahrungsgemäss relativ teuer. Alle diese Aktivitäten macht die WARESO, ohne dass sich ein Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Zuchwil darüber Gedanken machen muss oder der Gemeinderat kurzfristig den nötigen Kredit behandeln müsste.
- Der Betrieb der WARESO-Anlagen erfolgt durch das Personal der EGZ, welche an die WARESO verrechnet werden
- Die Abschreibung der ehemaligen Anlagen der EGZ erfolgt über die WARESO.

Zur Erinnerung noch die Kapitalflüsse welche bei der WARESO-Gründung ausgelöst wurden:

- EGZ bekommt für den Verkauf der Primäranlagen der Wasserversorgung 1 Mio CHF in 10 Jahren zurückbezahlt. (Diese Einnahmen hätte Zuchwil ohne WARESO nicht erzielt).
- EGZ hat im Jahr 2012 CHF 100'000 Aktienkapital an die WARESO einbezahlt.

Frage 3: Welche finanziellen oder generell materiellen Vorteile bringt uns die WARESO?

Antwort 3a:

Finanzielle Vorteile: Ich kann die finanziellen Vorteile nicht beurteilen. Mir fehlen schlicht die Zuchwiler Zahlen zu der Zeit vor der WARESO.

Antwort 3b:

Materielle Vorteile: Aus meiner Warte können wir folgende materielle Vorteile aufführen:

- Hohe Versorgungssicherheit, weil abgestützt auf unabhängige Wasserfassungen
- Starker Partner RES, welcher im Notfall einspringt, sei es finanziell oder personell. Dies erfolgt ohne Bestellung, wir machen es einfach.
- Bei Bedarf kann EGZ auf professionelle Strukturen im 7*24h-Modus zurückgreifen.
- WARESO koordiniert wo nötig die Arbeiten. (z.B. die Wasserproben, Reinigung der Reservoir etc.)

Von gewissen dieser Punkte könnte Zuchwil auch profitieren, wenn sie statt Aktionärin nur «einfache» Voll-Wasserbezüglerin wäre.

Frage 4: Sicher gibt es auch hinsichtlich der Qualität zusammen mit der WARESO den einen oder andern Nutzen für die EG Zuchwil.

Antwort 4:

- Wir arbeiten aktuell intensiv an der Lösung des Chlorothalonil-Problems. Wir entwickeln uns Schritt für Schritt weiter, während andere nur hoffen können, dass die Belastung im Grundwasser rasch abnimmt. (siehe dazu ab Montag 13 Uhr Homepage der WARESO)
- Das neue Reservoir Königshof ist nun baubewilligt und wird in zwei Jahren in Betrieb gehen können. Ich erhoffe mir danzumal einen einfacheren, kostengünstigeren Betrieb mit gesteigertem Schutz.
Zudem beabsichtigen wir mit dem neuen Reservoir auch eine grössere Menge Quellwasser aus Langendorf zu beziehen. Dies spart einerseits Energie und nach ersten Erkenntnissen dürfte auch die Chlorothalonil-Belastung dieses Wassers tief sein.

Von gewissen dieser Punkte könnte Zuchwil auch profitieren, wenn sie statt Aktionärin nur «einfache» Voll-Wasserbezüglerin wäre.

Was spricht weiterhin für eine Beteiligung der EGZ an der WARESO:

- Wasser ist ein zentrales, lebensnotwendiges Gut. Dem sorgsamem Umgang mit dem kostbaren Lebensmittel muss grosses Gewicht beigemessen werden. Die WARESO ist in der Lage, für Zuchwil und die Region qualitativ hochstehendes Wasser bereitzustellen.
- Die WARESO ist ein zuverlässiger Partner (hat dies in den letzten 8 Jahren praxisnah bewiesen).
- Bei grösseren Problemen kann die WARESO schnell und effizient handeln (Das ist einer der Gründe, weshalb die RES die Aktienmehrheit behalten will.)
- Je mehr Aktien ein Partner (eine Gemeinde) der WARESO besitzt, desto grösser ist sein Gewicht bei einer Vergrösserung der WARESO.

- Für Zuchwil stellt die WARESO ein Sorglos Paket dar. Umgekehrt müsste die EGZ weitere Mittel (Finanzen und Wo-Manpower) für die Bereitstellung von Trinkwasser einsetzen, eine eigenständige Wasserversorgung in der Gemeinde ist kaum realistisch!
- In Bezug auf die Thematik Chlorothalonil kann das Wasser dank WARESO dank Mischung derzeit zumindest nahe an den Grenzwert gebracht werden.
- Die bisherige 8-jährige Kooperation innerhalb der WARESO wird als zielführend bezeichnet. Die EGZ ist noch nie zu einer unliebsamen Entscheidung gezwungen worden.
- Mit dem neuen Reservoir Königshof, welches nun endlich erstellt werden kann, verfügt die WARESO über zwei höhengleiche Speicherorte. Wasser kann auch aus der Region Langendorf/Oberdorf bezogen werden.

Der GR beschloss an seiner Sitzung vom 10.09.2020 mehrheitlich, dass das bestehende Darlehen in Aktienkapital umgewandelt wird. Per Gemeindeversammlungsbeschluss werden zusätzliche CHF 600 T als Aktienkapital von der RES zurückgekauft (EGZ CHF 1 Mio., RES CHF 2 Mio.).

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass das bestehende Darlehen von CHF 300 T in Aktienkapital umgewandelt wird. Es werden zusätzlich CHF 600 T als Aktienkapital von der RES zurückgekauft (EGZ CHF 1 Mio., RES CHF 2 Mio.).

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Silvio Auderset: Ob wir einen Drittel oder einen Dreissigstel besitzen, wir haben nichts zu sagen, sondern werden immer überstimmt. Darum verstehe ich nicht, dass man solche Dinge erzählt und alles miteinander vermischt. Wir haben einen Aufwandüberschuss, eine hohe Verschuldung und Klumpenrisiken. Daher sehe ich als unternehmerisch denkender Mensch, Familienvater und Gemeinderat nicht ein, dass ich dieses Geschäft absegnen soll, wenn wir trotzdem nicht mitbestimmen können. Warum sollte ich diesem Geschäft zustimmen? **Stefan Hug:** Es geht um unser Trinkwasser. Die umliegenden Gemeinden besitzen grössere Probleme, da ihr Wasser viel mehr mit Gift belastet ist als unseres. Wir können unser Wasser dank der WARESO mischen. Ein Zuchler Verwaltungsrat ist in der WARESO, der mitreden kann. Es gibt keinen einzigen Entscheid, bei welchem Zuchwil übergangen worden wäre. Wir müssen darauf achten, dass es so bleibt. Die WARESO nimmt uns als vollwertigen Partner wahr, weil wir uns beteiligen. Das möchten wir aufrechterhalten. Eine Leitung über das Birchi ins Wasseramt verhinderten wir zum Glück, da diese heute nicht mehr genutzt werden könnte, weil die Werte zu hoch wären. Ich denke, dass wir den Schritt wagen müssen. **Silvio Auderset:** Zu sagen haben wir trotzdem nichts und überstimmt werden können wir auch. Das ist eine Tatsache. Wenn du es aus dem eigenen Sack zahlen müsstest, so wärst du auch nicht bereit, etwas zu investieren, wenn du überstimmt wirst. Wasser erhalten wir, egal, ob mit einer kleineren oder grösseren Beteiligung. **Stefan Hug:** Ich sehe das anders. Die GV kann darüber befinden. Fakt ist, dass wir auf einen externen Wasserlieferanten angewiesen sind. Irgendwoher müssen wir das Wasser beziehen. Bei einer Vergrösserung der WARESO besitzt Zuchwil ein Mitbestimmungsrecht. Das ist in den Statuten geregelt.

BESCHLUSS; 56 Ja, 5 Nein

Die Gemeindeversammlung beschliesst, dass das bestehende Darlehen von CHF 300 T in Aktienkapital umgewandelt wird. Es werden zusätzlich CHF 600 T als Aktienkapital von der RES zurückgekauft (EGZ CHF 1 Mio., RES CHF 2 Mio.).

Beschluss-Nr. 53 - Musikschule; Erwachsenenunterricht

AUSGANGSLAGE

An der GR-Sitzung vom 26.9.2019 wurde das Strategiepapier publiziert, welches 5 Punkte umfasste:

Zusammenarbeit mit der Volksschule soll weiter auf den bisherigen Pfaden gefördert werden; die ausserschulischen Aktivitäten sollen weiter gepflegt und gefördert werden; **ein Erwachsenenunterricht soll neu eingeführt werden**; die Unterrichtsdauer soll flexibler gestaltet werden und die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen soll geprüft werden.

Im Reglement der Musikschule Zuchwil ist festgehalten, dass die Möglichkeit besteht, Erwachsenenunterricht anzubieten. Es ist allerdings nicht weiter festgehalten, wie dieser angeboten und finanziert werden soll. In Anlehnung an die umliegenden Musikschulen, welche bereits ein solches Angebot im Portfolio haben, hat die Musikschule Zuchwil ein Reglement und eine Angebotsübersicht erstellt. Die Grundlage dafür ist die Annahme, dass der Instrumentalunterricht für Erwachsene kostenneutral für die Gemeinde ausgestaltet werden muss. Sprich, dass sowohl die Personal- wie auch die Infrastrukturkosten zu Lasten der erwachsenen Schülerinnen und Schüler gehen. Dabei wurde auf Berechnungen der Musikschule Solothurn zurückgegriffen, welche die entsprechenden Berechnungen bei der Einführung ihres Angebotes eingehend angestellt hat.

ERWÄGUNGEN

Das Reglement für den Erwachsenenunterricht ist in der Beilage* zu finden. Der Angebotskatalog für den Erwachsenenunterricht gestaltet sich folgendermassen. Die Berechnungen basieren auf einem 40-Minuten-Lektionenansatz von CHF 98.-

Modul 1	Modul 2	Modul 3
wöchentlich 40 Minuten	14-täglich 40 Minuten	300 Minuten, aufteilbar nach Absprache
CHF 1764.- pro Semester	CHF 882.- pro Semester	CHF 735.-

Das Angebot kann ab dem 2. Semester des Schuljahres 20/21 angeboten werden.

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 19.10.2020 einstimmig das Reglement und den Angebotskatalog mit den entsprechenden Tarifen für das Angebot des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Zuchwil z. Hd. der GV.

*Dokument auf Homepage der EG Zuchwil verfügbar!

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Musikschulreglement und den Angebotskatalog mit den entsprechenden Tarifen für das Angebot des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Zuchwil. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stefan Hug: Wir müssen noch 3 Dinge festhalten. Es handelt sich nicht um ein Reglement der Schuldirektion, sondern der Einwohnergemeinde Zuchwil. Bei den Schlussbestimmungen muss es heissen: Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die GV auf den 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; grossmehrheitlich Ja, 1 Enthaltung

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Musikschulreglement und den Angebotskatalog mit den entsprechenden Tarifen für das Angebot des Erwachsenenunterrichts an der Musikschule Zuchwil. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 54 - Planungsausgleichsreglement; Genehmigung

AUSGANGSLAGE

Die Grundlage dieses Geschäftes ist das Schreiben des Bau- und Justizdepartementes vom 5. Juni 2018 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (PAG) per 1. Juli 2018. Das PAG ist so konzipiert, dass es auch ohne spezielles kommunales Reglement bzw. bereits vor Erlass eines solchen auf Gemeindeebene funktioniert.

Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt sie Einwohnergemeinde in einem rechtsetzenden, also von der Gemeindeversammlung zu beschliessendem Reglement. Wenn die Gemeinde

den kantonalen bestimmten Abgabesatz von 20% erhöhen will (bis auf maximal 40% §8 Abs.2 PAG) muss sie ebenfalls in Form eines rechtssetzenden Reglements tun.

ERWÄGUNGEN

Gesetzliche Grundlage ist das Eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG SR 700).

Die Gemeinden können gemäss Musterreglement drei Paragraphen bestimmen:

- Höhe des Abgabesatzes
- Zuständigkeit der Verwendung
- Verwendung der Abgabe

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 10.09.2020 mehrheitlich (9 Ja, 2 Nein) das Reglement zum Planungsausgleich (PAG) z. Hd. der GV vom 07.12.2020.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Planungsausgleichsreglement. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; grossmehrheitlich Ja, einige Nein

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Planungsausgleichsreglement. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 55 - Stipendienreglement; Aufhebung

AUSGANGSLAGE

Das Reglement über Stipendien und Ausbildungs-Darlehen wurde von der Gemeindeversammlung am 01.07.1986 beschlossen.

Die AG Reglemente hat den Leiter Finanzen beauftragt, das Reglement zu prüfen und zu überarbeiten sowie dem Gemeinderat einen Vorschlag zu unterbreiten.

ERWÄGUNGEN

Grundsätzlich muss sich der Gemeinderat die Frage stellen, ob er nebst den kantonalen Stipendien zusätzliche Stipendien gewähren will und ein Reglement beschliessen will.

Gemeinden wie Solothurn und Luterbach haben kein Reglement für Stipendien. Auf der anderen Seite besteht bei den Gemeinden Biberist und Derendingen ein Reglement für Stipendien. In Derendingen und Biberist ist die Höhe des zusätzlichen Stipendiums begrenzt in Zuchwil nicht. Keine der erwähnten Gemeinden gewähren Ausbildungs-Darlehen.

Jährlich werden ca. 1-2 Anträge an die Finanzen der EGZ gestellt. Wobei seit der 10-jährigen Tätigkeit des Leiters Finanzen erst 2 Stipendien genehmigt wurden, da die Einkommens- und Vermögenverhältnisse zu hoch waren.

Für Ausbildungs-Darlehen gab es in der Vergangenheit keine Gesuche.

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 10.06.2020 mehrheitlich das Stipendienreglement aufzuheben.

ANTRAG

Das Stipendienreglement wird per 01.01.2021 aufgehoben.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; grossmehrheitlich Ja, einige Nein, einige Enthaltungen

Das Stipendienreglement wird per 01.01.2021 aufgehoben.

Beschluss-Nr. 56 - Feuerwehrreglement; Teilrevision §§ 8, 11, 65 + 71

AUSGANGSLAGE

An seiner Sitzung vom 27.08.2020 beschloss der Gemeinderat (GR), das Dienstalter für die Feuerwehrleute auf 48 Jahre zu erhöhen mit einer 6-jährigen Übergangspflicht, damit entlassene 42-Jährige nicht ersatzabgabepflichtig werden. Dazu ist eine Teilrevision des Feuerwehrreglements nötig.

ERWÄGUNGEN

Die Änderungen erfordern Anpassungen einiger Paragraphen. Da die Beschwerdekommision aufgelöst worden ist, wurde gleichzeitig auch dieser Paragraph angepasst. Stimmt der GR der Teilrevision zu, so kommt das Reglement vor die GV und muss danach vom Volkswirtschaftsdepartement und dem Regierungsrat (Erhöhung Dienstalter) genehmigt werden.

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 19.10.2020 die Teilrevision des Feuerwehrreglements z. Hd. der GV einstimmig.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Feuerwehrreglements. Dieses tritt per 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; allergrösstes Mehr, 1 Enthaltung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Feuerwehrreglements. Dieses tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 57 - Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen; Totalrevision

AUSGANGSLAGE

Die AG Reglemente beschloss an ihrer Sitzung vom 02.03.2020, dass das Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen überarbeitet und der GV im Dezember 2020 vorgelegt wird.

Daraufhin bildete sich eine AG bestehend aus Hansruedi Horisberger, Peter Baumann, Sybille Gasche, Regula Mohni, Peter Habegger, Silvan Schaad, Swen Schärli und Irene Blum, welche sich mehrmals trafen, um das Reglement zu überarbeiten. Dieses liegt nun vor.

Die Verordnung über die Truppenunterkunft wurde ebenfalls angeschaut. Diese hat der Gemeinderat (GR) an seiner Sitzung vom 12.11.2020 aufgehoben, da einerseits die Armee Vorgaben macht und andererseits die Reservationen z. B. neu im Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen geregelt werden.

ERWÄGUNGEN

Das Reglement wurde umfassend revidiert, da es teilweise veraltet ist. Einig war man sich in der AG, im Kader und im GR, dass neu auch Betriebe und Unternehmen Räume reservieren können. Der GR diskutierte zudem darüber, ob auch Private Räume mieten können, entschied sich dann aber mehrheitlich dagegen.

In § 7 ist neu festgehalten, dass die Benützer allgemeine Arbeiten wie Reinigungen, Nachbesserungen, Reparaturen etc. bezahlen müssen, und zwar pro Stunde CHF 50.00. Damit gehen die Kosten nicht mehr zu Lasten der Gemeinde, sondern des betreffenden Vereins.

Neu ist explizit in § 8 geregelt, dass die Energiekosten inkl. Aufheizen der Zivilschutzanlage und der Truppenunterkunft verrechnet werden.

§ 13 regelt das gegenseitige Kündigungsrecht. Sanktionen wurden in § 14 neu aufgenommen.

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 12.11.2020 einstimmig das Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen z. Hd. der GV vom 07.12.2020.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; einstimmig

Die Gemeindeversammlung genehmigt das neue Reglement öffentliche Gebäude und Anlagen. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 58 - Gebührentarif; Teilrevision Positionen 128.12, 128.2, 128.21, 128.3, 128.31, 128.32, 128.33, 641.2, 642, 743.11 +745

AUSGANGSLAGE

Der Gebührentarif wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Dabei stellte sich heraus, dass Anpassungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Reglements öffentliche Gebäude und Anlagen nötig sind, dem neu angebotenen Musikschulunterricht für Erwachsene, den flexibleren Lektionen für die Schülerinnen und Schüler sowie bei den Spitex-Dienstleistungen.

Spitex

Die Spitex-Dienste Zuchwil führen die Dienstleistung „Haushilfe HP“ (= Haushilfe im Zusammenhang mit Pflege) zu einem Tarif von Franken 45.00 durch, also zum gleichen Tarif, wie die Haushilfe solo und erheben, wie bei der Haushilfe solo auch, zusätzlich eine Wegpauschale von Franken 5.00/pro Einsatz. Die Vollkosten bei der Haushilfe HP belaufen sich auf Franken 80.00, da diese Dienstleistung von ausgebildetem Pflegepersonal gemacht werden muss, aber nicht über die Krankenkasse abgerechnet wird. Die Haushilfe solo wird von Mitarbeitenden ohne Pflegeausbildung durchgeführt, welche einen tieferen Lohn haben und die Vollkosten sich darum nur auf Franken 60.00/ Einsatzstunde belaufen.

Die Haushilfe HP sind Leistungen, wie das Öffnen der Fensterläden, das Leeren des Nachstuhls, das Zubereiten des Morgenessen/Nachessen etc., wenn dies Patienten/Patientinnen nicht mehr selber tun können. Diese Dienstleistungen sind eng an die Pflege gebunden und sind eine Pflichtleistung (Sozialgesetz Kanton Solothurn), werden aber von der Krankenkasse nicht bezahlt. Die Gemeinde ist frei im Festlegen des Tarifes für die Patienten/Patientinnen. In der Regel wird die Leistung von den Gemeinden subventioniert.

Eine Umfrage in den Nachbarspitexorganisationen ergab, dass in der Regel bei Haushilfe HP keine Wegpauschale verlangt wird und sich der verrechnete Tarif zwischen 50.00 bis maximal 55.00 bewegt. Das Verrechnen der Wegpauschale hat für den Patienten/die Patientin den Nachteil, dass diese nicht von der EL zurückvergütet wird, die Leistung „Haushilfe HP“ jedoch in vollem Umfang. Die Wegpauschale, welche beim Beispiel der Zubereitung des Morgenessens ja täglich erfolgt, beläuft sich im Monat auf einen Betrag von Franken 150.00, welcher der Patient/die Patientin selber bezahlen muss und weder von der Krankenkasse noch von der EL finanziert wird.

Eine zweite Position im Gebührentarif ist ebenfalls nicht kostendeckend, es ist dies die Wegpauschale bei nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen (betrifft v.a. die Haushilfe solo). von Fr. 5.00/Einsatz. Der Betrag müsste um einen Franken erhöht werden, damit er die effektiven Kosten für die Anfahrt deckt.

ERWÄGUNGEN

Die Gebühren für die auswärtigen Vereine und übrigen Benützer wurden angepasst und zusammengenommen. Zudem genehmigte der GR die Erweiterung des Musikunterrichts an seiner Sitzung vom 19.10.2020, weshalb die entsprechenden Positionen neu aufgenommen worden sind.

Spitex

Die Haushilfe HP wird neu im Gebührentarif aufgenommen, mit einem Stundenansatz von Franken 55.00/Stunde. Damit erhöhen wir die Kostendeckung auf dieser Dienstleistung und entlasten den Beitrag der EWG um 4'000 Franken im Jahr. Wir erbringen rund 800 Stunden Haushilfe HP pro Jahr. Auf der Leistung „Haushilfe HP“ wird keine Wegpauschale mehr erhoben.

Die Wegpauschale bei nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen wird angehoben, um die effektiven Reisekosten zu decken.

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 12.11.2020 einstimmig die Teilrevision des Gebührentarifs z. Hd. der GV vom 07.12.2020.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teilrevision des Gebührentarifs. Die Änderungen treten per 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; einstimmig

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Teilrevision des Gebührentarifs. Die Änderungen treten per 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 59 - Gemeindeordnung, Teilrevision; neuer § 86 bis

AUSGANGSLAGE

§ 26 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen privater Natur die Amtschreiber, die Verwaltungsbeamten der Amtschreibereien, die Notare sowie die Präsidenten und die Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden zuständig sind. Die Einwohnergemeinden können diese Zuständigkeit in einem rechtsetzenden Reglement zusätzlich dem Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern einräumen. Somit dürfen heute der Gemeindepräsident (GP) sowie die Gemeindeschreiberin (GS) Beglaubigungen vornehmen, nicht aber deren Stellvertreter/innen.

ERWÄGUNGEN

Die Gemeindeschreiberin schlägt deshalb vor, einen neuen Paragraphen 86 bis in die Gemeindeordnung (GO) zu übernehmen, und zwar den Musterparagraphen des VSEG, welcher wie folgt lautet:

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Damit ist sichergestellt, dass ab dem 01.01.2021 zusätzlich zum GP auch die Stellvertreterin der GS Beglaubigungen vornehmen kann.

Die GO-Änderung muss nach der GV noch vom Amt für Gemeinden genehmigt werden.

Der GR genehmigte an seiner Sitzung vom 12.11.2020 einstimmig die Teilrevision der GO z. Hd. der GV vom 07.12.2020.

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision der Gemeindeordnung. Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Keine Bemerkungen

BESCHLUSS; einstimmig

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision der Gemeindeordnung. Die Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss-Nr. 60 - Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses

AUSGANGSLAGE

Das Budget 2021 in der Fassung vom 22.09.2020 wies einen Aufwandüberschuss von CHF 1,3 Mio. aus. Es wurde von den Abteilungsleitenden am 24.09.2019 anlässlich einer Kaderklausur intensiv beraten. Die detaillierte Behandlung insbesondere derjenigen Positionen, welche gegenüber dem letzten Jahr teurer geworden sind, führte zu einer markanten Budgetverbesserung. So wurden Beträge über alle 9 Budgetpositionen insgesamt von CHF 0.5 Mio. gestrichen.

Die Zahlen wurden dem Gemeinderat zuhanden seiner ganztägigen Sitzung vom 19.10.2020 zur 1. Lesung vorgelegt. Die 2. Lesung fand am 12.11.2020 statt.

ERWÄGUNGEN

Nach einer rund achtjährigen Periode, während welcher laufend positive Rechnungsabschlüsse zu verzeichnen waren, dreht sich nun der Wind und weht aus einer anderen Richtung. Dem Gemeinderat wird ein Budget vorgelegt, welches die Einnahmen der EG Zuchwil weit übersteigt. Selbst wenn der Gemeinderat noch einzelne Beträge anlässlich seiner kritischen Prüfung am 19. Oktober 2020 in Frage stellt, ist es kaum realistisch, der Gemeindeversammlung ein positives Budget vorlegen zu können.

Aufgrund der aktuellen Situation (Coronakrise, STAF-Auswirkungen) wäre eigentlich zusätzliches Sparen angesagt, denn speziell die eben erwähnten Erschwernisse werden Mindereinnahmen verursachen.

Dem gegenüber werden wir, teilweise auch coronabedingt, in den Sozialen Diensten Mehrausgaben zu erwarten haben. Ebenfalls zusätzliche Ausgaben generieren die Abteilungen Spitex Dienste und Schulen Zuchwil aufgrund eines grösseren Mengengerüstes.

Zu den Investitionen: Die Zeichen der Zeit erkannt hat der Gemeinderat bereits anlässlich der Debatten um den Finanzplan 21-25. So ist geplant, im 2021 „nur“ Investitionen im Rahmen von CHF 4,3 Mio. zu tätigen: Aus jetziger Sicht ein richtiger Entscheid; allerdings sollten wir daran denken, dass einige Posten lediglich in die Jahre 2022 oder später verschoben worden sind.

Selbst wenn wir am Anfang einer finanziell schwierigeren Phase für die Einwohnergemeinde Zuchwil sind, so stehen wir dennoch (noch) nicht am Abgrund. Es wird sich im wahrsten Sinn

des Wortes auszahlen, dass wir über ein stattliches Eigenkapital verfügen, das uns das eine oder andere Jahr mit einem Ausgabenüberschuss überstehen lässt.

ANTRAG

Der Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2021 wie folgt:

1. Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	59'603'000.00
	Gesamtertrag	Fr.	58'658'794.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	-944'206.00
2. Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'304'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	277'000.00
	Nettoinvestitionen VV	Fr.	4'027'000.00
3. Spezialfinanzierungen			
	Feuerwehr	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr. 50'700.00
	Wasserversorgung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr. -156'700.00
	Abwasserbeseitigung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr. -135'800.00
	Abfallbeseitigung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr. -50'600.00
4.	Die Teuerungszulage ist für das Verwaltungspersonal auf 0% festzulegen (haupt- und/oder nebenamtliches Personal).		
5.	Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen Juristische Personen	120 % der einfachen Staatssteuer 120 % der einfachen Staatssteuer
6.	Die Feuerwehrrersatzabgabe ist wie folgt festzusetzen:	(Minimum Fr.20.00, Maximum Fr. 400.00)	10 % der einfachen Staatssteuer
7.	Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.		
8.	Steuern I: Der Rückerstattungszins wird auf das Jahr 2021 auf 0.25% p.a. festgelegt.		
9.	Steuern II: Der Verzugszins wird für das Jahr 2021 auf 3% festgelegt.		

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG

Investitionsrechnung

Markus Mottet: Zu Konto 5451.5040.02, KIJUZU-Erweiterung CHF 200'000: Der GR beschloss im Mai 2020, dass das Projekt um ein Jahr verschoben und das nächste Jahr im Mai 2021 neu beurteilt wird. Der Betrag wurde trotzdem in die Investitionsrechnung hineingenommen. Warum? **Stefan Hug:** Der GR beschloss, dass die CHF 200'000.00 als Planungskredit gesprochen werden. Der GR entscheidet dann, ob der Gesamtkredit an der Juni-GV 2021 vorgelegt wird, damit der Standort 2022 steht. So können erste Planungen in Angriff genommen werden. Ursprünglich war 2021 als Vollendungsjahr geplant; jetzt ist es 2022. Die KIJUZU-Erweiterung wird so schnell wie möglich gebraucht, da die Nachfrage viel höher als das Angebot ist. Beim KIJUZU handelt es sich um einen Standortvorteil. **Markus Mottet:** Das heisst, wenn wir die CHF 200'000.00 in der Investitionsrechnung belassen und dann beschliessen, dass wir das KIJUZU doch nicht bauen, so haben wir umsonst Geld ausgegeben? **Stefan Hug:** Nein, selbst bei einer Verschiebung hätten wir handfeste Planungen, welche auch später verwendet werden können. **Mike Marti:** GR-Sitzung vom 19.10.2020: Hier steht, dass der GR einen Planungskredit von CHF 200'000.00 bewilligt.

Silvio Auderset: Wir leben über unsere Verhältnisse, leider. Ich stelle den Antrag, dass man beim Budget den Aufwand generell um 1% kürzt, dies aufgrund unserer desolaten Finanzen. Ich verspreche, wenn wir so weiterfahren, droht uns der Maximalsteuersatz von 150%. Dann kann man sich überlegen, ob man seine Schriften noch in Zuchwil behalten möchte oder nicht.

Abstimmung Silvio's Antrag: Der Aufwand wird generell um 1% gekürzt.

Resultat: einzelne Ja, grossmehrheitlich Nein, einzelne Enthaltungen

BESCHLUSS; grossmehrheitlich Ja, einige Nein, wenige Enthaltungen

Der Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2021 wie folgt:

1. Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	59'603'000.00
	Gesamtertrag	Fr.	58'658'794.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	-944'206.00
2. Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'304'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	277'000.00
	Nettoinvestitionen VV	Fr.	4'027'000.00
3. Spezialfinanzierungen			
Feuerwehr	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr.	50'700.00
Wasserversorgung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr.	-156'700.00
Abwasserbeseitigung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr.	-135'800.00
Abfallbeseitigung	Ertrags-/Aufwandüberschuss	Fr.	-50'600.00
4.	Die Teuerungszulage ist für das Verwaltungspersonal auf 0% festzulegen (haupt- und/oder nebenamtliches Personal).		
5.	Der Steuerfuss ist	Natürliche Personen	120 % der einfachen Staatssteuer
	wie folgt festzulegen:	Juristische Personen	120 % der einfachen Staatssteuer
6.	Die Feuerwehersatz- abgabe ist wie folgt festzusetzen:	(Minimum Fr.20.00, Maximum Fr. 400.00)	10 % der einfachen Staatssteuer
7.	Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.		
8.	Steuern I: Der Rückerstattungszins wird auf das Jahr 2021 auf 0.25% p.a. festgelegt.		
9.	Steuern II: Der Verzugszins wird für das Jahr 2021 auf 3% festgelegt.		

Beschluss-Nr. 61 - Mitteilungen

Peter Baumann erwähnt einige Eckpunkte der Energiestadt Gold. Zuchwiler*innen dürfen stolz sein, dass sie in einer Energiestadt Gold wohnen.

Dank und Verabschiedung des Gemeindepräsidenten

Einwohnerinnen und Einwohner, Politikerinnen und Politiker, wie auch das gesamte Dienstleistungszentrum "Einwohnergemeinde Zuchwil" haben in diesem Jahr wiederum ein grosses Mass an qualitativ hochstehender Arbeit geleistet. Dafür verdienen alle Beteiligten Anerkennung. Ich danke allen für die engagierte Mitarbeit und für die angenehme Zusammenarbeit im Dienst der Zuchwilerinnen und Zuchwiler und von unserem Dorf:

- meinem Stellvertreter, Vizepräsident Daniel Grolimund;
- den Ratskolleginnen und Ratskollegen des Einwohnergemeinderates;
- den Abteilungsleitenden im Dienstleistungszentrum der Einwohnergemeinde;
- dem gesamten Personal des Dienstleistungszentrums, inklusive Spitexpersonal, Bauamtsmitarbeiter, Schulhauswarte und Reinigungspersonal;
- dem gesamten Lehrkörper und den Kindergärtnerinnen;
- den Kommissionsmitgliedern, speziell den Präsidenten/Präsidentinnen und Aktuaren/Aktuarinnen;
- allen Funktionären und Delegierten;
- dem nebenamtlichen Personal in allen Funktionen;
- den Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz;
- sowie der Polizei Kanton Solothurn, speziell dem Posten Zuchwil.

Ich danke aber auch unseren Partnern:

- der Bürgergemeinde und den Kirchgemeinden sowie unseren Nachbargemeinden;
- den Zweckverbänden, Stiftungen und sozialen Institutionen;
- unserer Industrie und unserem Gewerbe;
- unseren zahlreichen aktiven Dorfvereinen;
- und Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, für Ihr Engagement zugunsten unserer Dorfgemeinschaft.

Irene Blum, Gemeindeschreiberin und Leiterin des Behördensekretariats, wird die EG Zuchwil per Ende Dezember 2020 verlassen. Sie wirkte kompetent und zuverlässig seit 2017 im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit war jederzeit von Wertschätzung geprägt und der gegenseitige Austausch erspriesslich und daher zielführend. Wir bedauern ihren Weggang sehr.

Im Namen der EG Zuchwil danke ich dir, liebe Irene, für dein grosses Engagement und wünsche dir für die Zukunft alles Gute.

Ich wünsche uns allen besinnliche Festtage und ein glückliches Jahr 2021.
